

# Allgemeinverfügung

Seite 1 von 5

**zum Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) sowie Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art**

**im Hauptbahnhof Bremen (siehe Skizze)**

**anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten am 31. Dezember 2023 und 1. Januar 2024**

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 Bundespolizeigesetz folgende Allgemeinverfügung:

## 1. Gültigkeitszeitraum

1.1 **Sonntag, 31. Dezember 2023 bis Montag, 1. Januar 2024 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 08:00 Uhr**

## 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudeteil des Bremer Hauptbahnhofs (siehe Skizze) einschließlich der Bahnsteige, ausschließlich der Passage Bürgerweide.

Das Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen und das Mitführen von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich/Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten - Ausnahmen hierzu siehe 3.3 -.

BUNDESPOLIZEIDIREKTION  
HANNOVER

Möckernstraße 30  
30163 Hannover

H-180403\_H-  
SB\_14\_00006#0013#0007

Hannover, 27. Dezember 2023





Seite 2 von 5

**3. Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten,**

pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) mitzuführen oder abzubrennen und

gefährliche Werkzeuge, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messer aller Art mitzuführen oder zu benutzen.

**3.1 Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper)**

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall/Knall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen. Auch frei verkäufliche Feuerwerkskörper fallen in die Kategorie pyrotechnische Gegenstände. Ausgenommen sind Knallerbsen, Wunderkerzen und Tischfeuerwerk.

**3.2 Gefährliche Werkzeuge**

Unter gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus, sind im Sinne dieser Allgemeinverfügung folgende Gegenstände zu verstehen:

- a) Schuss- und auch Schreckschusswaffen
- b) Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
- c) Messer aller Art
- d) Reizgas wie Pfefferspray, Tierabwehrspray
- e) Äxte, Beile
- f) Baseballschläger
- g) Wurfsterne
- h) Feuerwerkskörper
- i) Totschläger, Schlagringe
- j) Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante
- k) Teppichmesser, Schwerter und Säbel
- l) Taser, Elektroschockgeräte
- m) Bogen, Armbrüste und Pfeile
- n) Schleudern und Katapulte
- o) Bolzenschussgeräte





Seite 3 von 5

### **3.3 Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.1 sind ausgenommen:**

- 3.3.1 Durchreisende Fahrgäste mit oder ohne Bahnsteigwechsel haben ihre Reiseabsichten durch entsprechende Fahrausweise zu belegen.
- 3.3.2 Ankommende Reisende im Hauptbahnhof Bremen, die sich von dort ins Stadtgebiet begeben wollen, müssen den Bahnhof sofort über die entsprechenden Ausgänge verlassen.
- 3.3.3 Reisende, die über die Passage Bürgerweide, den Ost- oder Westflügel sowie den Haupteingang den Bahnhof betreten und einen gültigen Fahrausweis vorweisen können bzw. durch Kauf eines Fahrausweises unverzüglich nachholen.
- 3.3.4 Mitarbeiter ortsansässiger Betriebe haben den Bahnhof nach Arbeitsschluss sofort über die entsprechenden Ausgänge bzw. über Reisezugverbindungen zu verlassen.

### **3.4 Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.2 sind ausgenommen**

- 3.4.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, kommunale Ordnungsdienste, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Rahmen jeweils ihrer dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel.
- 3.4.2 Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
- 3.4.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen die unter 3.2 genannten Gegenstände zu a) und c) mitführen, wenn sie zur Jagdausübung dienen und in einem geschlossenen gesicherten Behälter (Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten) transportiert werden.
- 3.4.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.





Seite 4 von 5

**3.4.5.** Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen.

**4.** Die **Einhaltung dieser Ordnungsverfügung** wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.

**5.** Die **sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung** ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Jeder Verstoß gegen das Abbrennverbot wird nach § 64 Eisenbahnbetriebsordnung (EBO) mit einer Ordnungswidrigkeitsanzeige geahndet.

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz (SprenG) sowie dem Waffengesetz (WaffG) werden gesondert verfolgt.

Gegen den Betroffenen kann darüber hinaus ein Hausverbot für den Hauptbahnhof Bremen erlassen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus anlassbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

**6. Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

**7. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der





Seite 5 von 5

**Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover,**

einzu legen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim

**Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover,**

zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

**8. Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **27. Dezember 2023** als bekannt gegeben.

gez.

PD Kröger  
Stabsbereichsleiter 1  
der Bundespolizeidirektion Hannover

